

Vereinbarung zur Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes gemäß Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener haben und einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung in freier Trägerschaft bzw. einer kommunalen Einrichtung in der Stadt Genthin bzw. VGem Genthin belegen
hier: Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Leistungsberechtigten

Zwischen
vertreten durch

der **Stadt Genthin** als Trägergemeinde der VGem Genthin
den Bürgermeister Herrn Wolfgang Bernicke,
geschäftsansässig in 39307 Genthin, Marktplatz 3
nachstehend **Stadt** genannt

und
vertreten durch

der **Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**
den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Herrn Peter Schwindack
geschäftsansässig in 39307 Genthin,
Breitscheidstr. 3
nachstehend **VGem ESF** genannt

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Die Stadt stellt in den Kindertageseinrichtungen (innerhalb der VGem Genthin) im Rahmen freier Kapazitäten Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnsitz in einer Gemeinde der VGem ESF zur Verfügung. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gründe für die Ausübung des in § 3b KiFöG geregelten Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten durch die VGem ESF.

Jeder Einzelfall der einem Anerkenntnis nach dieser Vereinbarung unterzogen werden soll, bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Erklärung beider Parteien und muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Kindertageseinrichtung, in welcher das Kind betreut werden soll
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungszeitraum (von / bis)
- Grund für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Leistungsberechtigten

Die Kostenerstattung erfolgt nach § 11 Absatz 5 KiFöG differenziert zunächst durch folgende Abschlagsbeträge pro Kind und Monat

Kinder 0-3 Jahre	320,00 €
Kinder 3-6 Jahre	70,00 €
Hortkinder	keine

Die Zahlung der monatlich vereinbarten Abschlagsbeträge erfolgt vierteljährlich bis zum 10. des Folgemonats des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.4.; 10.07.; 10.10.; 10.01.) auf nachstehendes Konto:

Stadt Genthin
Sparkasse Jerichower Land
BLZ : 810 540 00
Konto-Nr.: 711 003 920
cod. Zahlungsgrund: 01 4641 1621– ESF

Nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres werden seitens der Stadt auf der Grundlage der eingereichten und von ihr anerkannten Jahresrechnung des freien Trägers die tatsächlich monatlich entstandenen Kosten der Betreuung für einen Platz in der Einrichtung ermittelt. Daraus sich ergebene Rückzahlungen bzw. Nachforderungen sind seitens der Stadt bis zum 15.11. des auf dem abgeschlossenen HH-Jahr folgenden Jahres der VGem ESF schriftlich anzuzeigen und mit ihr zu verrechnen.

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012 und findet auch für die Kinder ihre Anwendung, die bis zum 31.12.2008 auf der Grundlage der Vereinbarung zur Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes gemäß KiFöG für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der VGem ESF haben und einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung in freier Trägerschaft bzw. einer kommunalen Einrichtung in der VGem Genthin belegen vom 12.09.2006, bereits ihre Bestätigung durch die VGem ESF gefunden haben.

Die Parteien verpflichten sich, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit erneut über eine Anschlussvereinbarung bzw., soweit sich die zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht wesentlich verändert haben, über eine Verlängerung zu verhandeln.

Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen während der Laufzeit verändern, verpflichten sich die Parteien, die Vereinbarung jeweils entsprechend anzupassen.

Ist eine Anpassung dieser Vereinbarung aufgrund der Eigenart der Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen einer oder beiden Parteien nicht zumutbar oder nicht sinnvoll, berechtigt dies zur außerordentlichen Kündigung.

Gleiche Verfahrensregelung gilt als vereinbart, sofern die VGem ESF in ihren Kindertageseinrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Genthin zur Verfügung stellt. Sofern die Stadt die Gründe für die Ausübung des in § 3b KiFöG geregelten Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten anerkannt hat, erfolgt die damit verbundene monatliche Zahlungsverpflichtung in Form vorbenannter Abschlagsbeträge gegenüber der VGem ESF ebenfalls vierteljährlich bis zum 10. des Folgemonats des jeweiligen Kalendervierteljahres auf nachstehendes Konto:

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Sparkasse Jerichower Land
BLZ: 810 540 00
Konto-Nr.: 711 003 777

Genthin,

Bernicke
Bürgermeister Stadt Genthin

Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
VGem Elbe-Stremme-Fiener